

10.7.2021

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065 - 2H5

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken

Az. 33 O 123/16

Urteil

Im Namen des Volkes

in seiner Rechtskraft

der Frau Sieglinde Schuster,
Frühlingsgasse 25,
22087 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessdevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Meike Möller, Bahnhofstr. 93,
66111 Saarbrücken

gegen

die freie und böhne-Bank AG,
vertreten durch ihren Vorstand,
Finanzdirektor H.,
60325 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessdevollmächtigte: Rechtsanwälte
Peters & Partner, Bahnhofstr. 1, 66119
Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33 durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin am 4.8.2016 auf die mündliche Verhandlung vom 21.7.2016 für Recht erkannt.

nicht ✓

Die Klage wird abgewiesen

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Gültigkeit der Bewegungsvollstreckung durch die Bewegte in ein Grundstück des Klägerin aus einer unbefugten Urkunde.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Hauptstraße 5 in Saarbrücken. Zugunsten der Beklagten ist im Grundbuch dieses Grundstücks eine Grundschurk auf einen Betrag von 30.000,- netz jährlicher Zinsen in Höhe von 10% ab dem Zeitpunkt der Beurkundung eingetragen. Eindeutig ist im Grundbuch eingetragen, dass sich der jeweils Eigentümer des Grundstücks der sofortigen Bewegungsvollstreckung aus der Grundschurk unterworfen ist.

Die Grundschurk wurde ursprünglich durch den Vater des Klägerin, Herrn Stephan Schuster, zugunsten der Be-

Beklagten bestellt. In der notariellen Urkunde des Notars Schubel, Saarbrücken vom 27.5.2007 zu Urkunde Nr. 1000 - Kürzel 34/2007 vereinbarten Herr Schuster, der für diesen Zeitpunkt Eigentümer des Grundstücks war, und die Beklagte die Bezeichnung eines Grundstücks in den später eingetragenen Umgang. Herr Schuster erklärte, dass er sich nach dem jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsversteckung entwarf. Die Grundschuld wurde noch im Jahr 2007 in Grundbuch eingetragen.

jetzt hat man
die Nachfrage aufgeworfen

Die Grundschuld liegt der Stellung eines von der Beklagten an Herrn Schuster gewährten Darlehens (Kreditkennzeichen 820.273). Dieses Darlehen tilgte Herr Schuster im Jahr 2008. Die Beklagte gab ihm daraufhin die Vollstreckbarer Ausfertigung der Grundschuld

Seslektionsurkunde U.R.-Nr.
34/2007 zurück und deutlich
keine Löschung der
Grundschuld. Die Grund-
schuld blieb allerdings
allerdings weiterhin eingetragen.

Im Jahr 2009 nahm Herr
Schuster ein weiteres, zum
31.12.2010 ausfälliges Dar-
lehen in Höhe von 40.000,-
bei den Behnigke auf (Inv.
dokumentennummer 820.300).
Herr Schuster und die
Behnigke vereinbarten am
6.5.2009 schriftlich, dass
die die Grundbuch des
Gebäudes Maryshape 5
eingelegte Grundschrift
innerhalb der Rückzahlungs-
periode auf dieses Dar-
lehen verzogen sichen sollte.

* auf ein bei
ihm für ihn
geführtes Ge-
schäftsbuch

Im Jahr 2010 zahlte Herr
Schuster an die Behnigke
48.000,-*. Die Behnigke
verordnete verschonte die
Fällung mit dem für
dieses Konto eingesetzten
Kontokorrentkredit. Nach mehr

diese Verzögerung befand sich
das Werk noch mit 16.000€
im Soll (Stand 31.12.2010).

Mit Schreiben vom 10.6.2011
erklärte die Belegschaft gegen
über Herrn Schuster, seine
Fehlburg erledigt und die
Dankeswürdigkeiten abgerechnet
zu haben. Weitere Ausgaben
würden nicht gebilligt gemacht
und die Regelbarkeit werde
als abgedeckt betrachtet. Das
Schreiben trug den Begriff
„aller Dankeswürdigkeiten“.

Mit Schreiben vom 13.6.2011,
da Herrn Schuster zugegangen
war 15.6.2011, erklärte die
Belegschaft, das Schreiben vom
10.6.2011 sei nur informell
wegen einer Namever-
wechslung an Herrn Schuster
zugegangen und solle als ge-
genstandslos betrachtet werden.

Im Frühjahr 2013 überreichte
Herr Schuster das geschäftlich
Handelsblatt 5 an die
Müngers. Herr Schuster
und die Müngers verabschiedeten

zusätzlich mit der Erörterung
der Rekonstruktion von deren
Wohnsitz die Rüttelung
samtlicher Beweise sowie
Herrn Schuster gegen die
Beklagte auf Rückgewicht
oder Löschung der Guetsch-
schuldt an die Klägerin.

Ende 2013 verstarb Herr Schust
und wurde von Frau Gabriele
Mayer als Pflegerin bestellt.

Mit Schreiben vom 14.5.2016
benötigte die Beklagte gegen
über den Klägerin eine
Grenzbeschreibung.

Am 11.12.2015 ließ sich die
Beklagte eine weitere voll-
ständigere Rekonstruktion der
Guetschuldbestellung mit Voll-
streckungsunterstützung vom
27.5.2007 - Ur. 34/2007 zur
Vollstreckung gegen die
Klägerin erarbeiten. Gegenüber
dem Notar erklärte sie,
die ursprüngliche Ausfertigung
sei nicht mehr aufzufinden.
Die Klägerin wies den Notar

O

O

✓

vor der Klausurleistung
darauf hin, dass die ur-
sprüngliche Bestätigung von
den Befragten an Herrn
Schuster zu übergeben
wurden war.

Am 11.5.2016 hat das
Fachgericht Sachsen-Anhalt die
Zwangsvollstreckung verhängt
der grundsätzlich angeordneten
und ein Verhältniswertgebu-
rdetes in Auftrag gegeben.

Die Klage ist der Meinung
die Zwangsvollstreckung sei
unzulässig, weil die Durchset-
zung bereits getilgt sei,
die Befragte auf die Zwangsvollstreckung durch Rückgriff
der ursprünglichen Volksbehu-
baren Bestätigung vorstichtel-
habe und ~~und~~ die Frist
einer weiteren Bestätigung
der Urkunde unzulässig
gewesen sei.

Mit Ihnen der Befragten
am 12.5.2016 zugestellten
Klage beantragt sie - zu-

lief in der einstlichen
Verhandlung vom 21.7.2016.

1. Die Beweisverlei-
gung aus den
vollstreckbaren Ur-
kunde vom 27.5.2016
der Urheberrechts-
Nummer 34/2007 des
Nahrs Heribert Schulte
Saarbrücken, durch
die Beklagte wird
für unzulässig erklärt

2. Hilfswiese: Die
Beweisvollstreckun-
gen die u. Gegen
aufgrund der nicht
vollstreckbaren Aus-
fertigung vom M. R.
2015 zu Urkunden
Vollen - Nummer
34/2007 des Nahrs
Heribert Schulte,
Saarbrücken, wird
für unzulässig ge-
klärt

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen

Die Klägerin hat in der minutiösen Verhandlung vom 21.7.2016 erklärt, ihre Klage sei als solche und nicht - auch nicht kilweise - als Erinnerung zu verstehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Klagereschts zu 1. zulässig, aber unzugeimdet. Hinsichtlich des Klagereschts zu 2. ist die Klage unzulässig.

I

1. Die Klage ist hinsichtlich des Klagereschts zu 1. zulässig. a) Sie ist insofern statthaft a) Insofern das Klägerin die Forderung vorsätzlich für unzulässig hält, weil die Grundrechte erloschen oder die Forderung gefälscht worden sei, erhebt sie Erinnerungen gegen

et?

* gegen die Vollstreckung einer urkundlichen Verurteilung im Strafverfahren (794 I Nr. 53 FG)

der Anspruch, den der Bewegungsvollstreckung zugrunde liegt, sodass die Klage als "Vollstreckungsabschaffungsklage" behauptet ist (ff 795 S. 1, 767 I ZPO). Dies gilt ebenso, insoweit die Klägerin geltend macht die Beklagte habe auf die Bewegungsvollstreckung verzichtet, weil auch in einem solchen Vollstreckungsverfahren Abschaffung eine Erwiderung gegen den der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruch, sondern

65) Insoweit die Klägerin sich gegen die vorherige Titelwiderrufung des Anspruchs gerichtet hat sie als legitime Eigentümerin des Grundstücks Wendet, erhebt sie keine Erwiderung gegen den der Bewegungsvollstreckung zugrunde liegenden Anspruch, sondern den Titel selbst schaffen.

Insoweit ist nicht die Vollstreckungsabschaffungsklage, sonder die Titelgegenklage ausweg ff 795 S. 1, 767 I ZPO

In 7.2.1/1 Klage?
als Anhänger

* die den
Vollstreckung
entgegen steht
(~~gegen~~ tatsächl.
gesetzliche
Beschränkung
Vollstreckbarkeit
weitergeleitet)

stattbefüllt, weil auch insso-
weit eine materiell-
rechtliche Einwendung
~~mit Wirkung für den ge-
sondern Vollstreckungs-
anspruch erheben wird.~~
Die Klagen können im
Wege objektiver Klage-
leistung bei ~~dies~~ ~~dem~~ gleich
~~an~~ ~~gestützt~~ erheben
werden (§ 260 FPO), was (/
sie auch die Zuständig-
keit für die Tadelgegen-
klage ausübt zur Voll-
streckungsabwehrklage be-
schließt.

b) Das beginnt sachlich
ab für die Klagen zuständig.
Die sachliche Zuständig-
keit ergibt sich aus
einer vorrangigen einschlie-
ßlichen Zuständigkeit auf
Sicht des Steuerbergs von
50.000,- aus § 1,5 FPO,
23, 71 I GG.

Die örtliche Zuständig-
keit ergibt sich als aus-
schließliche Zuständig-
keit aus §§ 800 III, 797 II
~~Katze FPO~~ über § 802 FPO.

richtig

Denn in den materiellen
Verhältnis, die der bewegsvoll-
streckung zugrundeliegt und
sich der Eigentümer eines
Grundstücks (Herr Schuster) der
sofortigen Bewegsvollstreckung
in Ausübung einer Grund-
scheide in der Weise unter-
worfen, dass aus der Ur-
kunde gegen den jeweiligen
Eigentümer vollstreckt werden
können soll (§ 800 I 1 ZPO)
wurde diese Urkundespruch
wurde im Grundbuch einge-
tragen (§ 800 II 2 ZPO) und ist
dann ab gegen den jeweiligen
Eigentümer zulässig ist u.
§ 800 III 2 ZPO).

c) Die Klägerin ist auch
rechtsbedürftig.

Sowohl sie sich gegen
die Wahrnehmung des Todes
selbst wendet, ist eine
Grimmenung gegen die
Kurstadtkirche ((1797 III,
732 ZPO) kein vorrangiges
Rechtsmittel, weil die An-
wendung materiell-rechtlich
der Vollstreckung entgegensteht

und damit Einwendungen
gegen den Anspruch zu
mindest gleichstellt.

Das Rechtsdenkbefreiung
schreibt, insoweit sich
die Klägerin auf eine
in den Schriften vom
10.6.2011 durch die Be-
klagte bestätigte Befrei-
zung beruft, nicht der
vor, dass die Klägerin
eine Zwangsvollstreckung
und § 775 I Nr. 4 ZPO durch
Vorlage ihrer Urkunde
seine Vollstreckungsgericht
verhindern könnte. Denn
die Beklagte bestreitet
die Befreiung, sodass
dieses Vollstreckungsgericht
die Zwangsvollstreckung
fortsetzen müsste.

Die Klägerin ist schlie-
ßlich rechtsdenkbefrei-
bar und der Eröffnung
des Zwangsvollstreckungs-
verfahrens und Beauf-
tragung eines Verhelfer-
wertschaffens die Zweig-

Vollstreckung unmittelbar
erfolgt.

2. Die Klagen sind aber
un begründet.

Begründet sind die Klage
nur ff 95 S. 1, § 67 II 8 PO
dann, wenn Erneuerung
gegen den Titel selbst
oder gegen den Pauschal-
entzug, die nicht
nur § 767 II 8 PO ausge-
schlossene Stücke. Die Paus-
chale muss § 767 II 8 PO
griff für die Titelgegner
wirkt wie, für die Voll-
streckungsabschaffung
nicht bei Vollstreckung
aus unbedeckten Unter-
lagen ((787 IV 8 PO)).

a) Der bewegvollstreckung
liegt kein unbedeckter
Titel zugrunde. Die
bewegvollstreckung
ergibt aus einer jenen
einzelnen rechtmäßige
Urkunde*, welche bei
der UR 34/2007 von

* i.S.v. ff 94
I Nr. 52 PO

22.5.2007, in der sich
Herr Schuster im Bezug
auf den Anspurk von
der Gewerbeaufsichtsbehörde
bezgl. 10% Brutto und ab
dem einen Betrieb bei der
Spurk der sofortigen Zweig
Vollstreckung untersagen
hat. Die Untersagung
erfolgte zutreffenderweise (s.o.)
in dem Weise, dass sie
auch gegenüber dem jen-
wigen Grundstückseigen-
hauer wirkt ((§800II 1, 2 ZPO))
also auch gegenüber der
Klägerin. Rüggesichts der
ausdrücklichen gesetzlichen
Regelung, der Publizität
durch die Gewerbeaufsichts-
behörde ((§800II 2 ZPO)) sowie den
verbleibenden Schutzspät-
ter Eigentümers durch Ent-
reden gegen die Sanktion
gewahrsam ((§11132 II ZPO)).
Liegt hier ~~beide~~ ~~beide~~ - an-
ders als die Klägerin
meint - beim Untersager
gesetzliches Formvorrecht
vor.

5) Die Befragte hat nach
wissen der Rechtes einer
Widerruf im Vollstreckungs-
verfahren auf die
Zwecksofortsetzung aus
einem Tadel verhakt.

Andererseits als die Klageur
meint, lässt sich ein
sicherer Verdacht nicht ha-
ben (§ 133, 157 BGB)

In der Rückgabe der
ursprünglichen voll-
streckbaren Rückerstattung
der Kündigung schreibt zu
dieser Rückgabe war
die Befragte ebenfalls
§ 371 BGB verhakt mit
Tilgung des ursprünglichen
Dankes. Entsprechendes
gilt nach ~~§ 371 BGB~~ für
die Erteilung einer
Lösungsermächtigung
wegen der ursprünglich
auf den Dankesver-
trag mit kindlicher -
weise § 26, 173 Se-
chstänken Schreibungs-
abschrift. Die zumindest
scheinbarliche Klagein-
halt aber kann nun-

wie will,
will)

shärnde vorgebrachten und für
das Gericht selbst auch noch
keinen solchen Unstimmigkeiten
erstreblich, die darauf hin
aus der Perspektive eines
sozialen Aufträngers an
Stelle der Klägerin den
Schluss zuge lassen mit
dass die Zeuginnen über
die Erfüllung ihrer ver
traglichen Pflichten
hinaus in den Rahmen
auf ihre Möglichkeit
zur Beweisvollstreckung
verzichtet wolle. Dies
Widerspricht auch bei
verständiger Beurteilung
ihres Interesses, wenn
sie dies zweckweise später
herausstellen sollte, dass
Sie unverhinderlich von
einer Tilgung ausgingen

c) Die Grundschuld ist
auch nicht erloschen.
Die bloße Tilgung des
ursprünglich geschuldeten
Darlehens führt nicht zur
Erloschung der Grundschuld
weil diese nicht akzessorisch
sondern absolut ist (§ 1161
BGB)

aber liegt auf
jewebol

Die Vorschrift des § 1163 BGB
ist auf die Grundschrift
nicht gemäß § 1032 I BGB
anwendbar.

Die Beklagte hat zwar
die Löschung der Grundschrift
bereitwillig, die
Grundschrift erhält aber
erst mit tatsächlicher Er-
wagung der Löschung der
Grundschrift (§ 873 I BGB).

d) Dem Anspruch aus der
Grundschrift steht auch
nicht eine Forderung unter-
lassiger Rechtsverordnung
(§ 242 BGB) entgegen,
weil die Beklagte zur
Rücksichtnahme der Grundschrift
ihre Löschung der Grundschrift
aus der Sichtung
abrede verpflichtet war.
Dass ist die Sichtung
abrede, für die kein
Forderungsverweis gilt,
wurde zwischen den
Beklagten und Herrn
Schuster am 6.5.2009
verbürgt.

s.o. bei

Willy Vogel auf

Hinweise am § 871

⇒ § 242 - end

gehofft werden, dass die Grundschulden nun mehr den Respekt auf Rückzahlung aus dem Dorflehen mit der Kreditlinienbenennung 820.300 stehen und der eventuelle Rückgewähr von späte werden mit Rücksicht auf die Klagen abgebaut (§ 338 S. 1 BGB). Die lastpflichtige Übergabe hat aber nicht stattgefunden und es ist auch sonst nicht überprüfbar, dass der Sicherungszweck wegen Erfüllung der gestellten Forderung erfüllt ist.

ist wohl 150
sie holt mich
zur Abreise an
dort geht

a) Zuerst ist zwischen den Parteien vereinbart, dass Herr Schuster an die Beliebig im Jahr 2010 48.000 € zahlte. Hierzu lag aber keine Erfüllung des Darlehens vorliegend. Denn Herr Schuster schuldet der Beliebig auch noch einen Teil die Zahlung

überschreitenden Betrag
aus einem Kontoauszug
widit, sodass es nach
§ 366 I BGB für die Er-
füllungswidrig auf die
Tilgung des Kredits von
Herrn Glücker ankommt.
Hier lag keine ausdrück-
liche Beschränkung vor. Da
Beklagte durch Vergleich
der Fälligkeit auf den
Konto, für das der Kon-
tobesitzwidit erzeu-
gt war, und der
fehlenden Fähigkeit des
Darlehens (erst am 31.12.2011
abrach obgleich vom
Empfänger bestanden (ff 133,
157 BGB) abe davon aus-
gehen, dass die Tilgung
des Kontobesitzwidits
erfolgen sollte.

5b) Die Beklagte hat
auf ihre Forderung
noch nicht durch
das Schreiben vom
10.6.2011 erwidert.
Selbst wenn wäre
die Erklärung ausge-

Stilus des unspezifischen
Betriffs ((o. Darlehenstout))
und trotz des Umstandes,
dass eine im Test ver-
wahnte Zeichnung von Hans
Schuster und gleichlautende
(s.o. aa)) als unpassende
Identität versteckt anzusehen
würde (ff 133, 157 BGB); trotz
die Zeichnung dieses Ver-
stoffs mit Wirkung er-
hob (§ 142 I BGB) angeprallt
durch den Schreiber am
13.6.2011. Hierzu war
Sie angebracht das Urkunde
über die Identität des
Adressaten des Schreibens
bereitzustellen (§ 118 I Nr. 1 BGB).

II

Die re. Wege der Erwe-
kung Klage beantragt geltend
genommen ist die Klage unzulässig
Richter des Klageantrags zur
Z. ist unzulässig, weil
unzulässig.

Die Klagein wendet sich
gegen die Erteilung einer
vollstreckbaren Ausfertigung

bischof den Notar. Die Voraussetzungen einer Klauseserklärung sind im Rahmen einer Klauselerklärunghsbestimmung (ff 735 S. 1, 732, 797 II 1 Uer 2 PO) zu erledigen, eine gerichtliche Klage ist nicht gestattet. Die Klage kann nur als unmissverständliches Prozeßerklä rung des Klägerin n und als Erkennungsangestellt ausgetragen werden. Zudem wäre für diese das Buch gerichtet ausschließlich zuständig (ff 737 II 1 Uer 2 802 PO).

ges. Müller

Hilfsgetüllen zur Begrenzung
der Hilfsantragsberechtigung

Barke 57
erst →

Der Hilfsantrag ist untergründlich durch Rücklage der ursprünglichen Ausfestigung durch den Notar unter den Voraussetzungen des § 724 BGB eine erneute vollstreckbare Anforderung vorzulegen: bzw.

* Gedenkung
unter die

abschluss Titel mit voll
streckungs ^{höheren} Recht lag
vor. Vollstreckungsrechte ver-
loren wegen der sofortigen
Zwangsvollstreckung und der
Mündigkeit des Grundschuld-
überfalls.

Büro ist zu einer

fehlberufung lange.

Ab dem zweiten Tage

wurde die Arbeit der Fall

jetzt fortsetzt und absolviert

überstellt Dr. Dr. Müller

die habe auf § 115 II 2 R. alte

Schulden zu be

freie in einem St. e

ist es alle Tag der

Aufgabe zu lösen und

sunfälle & ungewöhnliche

schwierigkeiten

so ist

jetzt alles

der